

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen für das Haushaltsjahr 2023 vom 10.02.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland - Pfalz in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	588.980,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	891.480,00 €
der Jahresfehlbetrag auf	- 302.500,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 281.510,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	600,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	617.300,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahl. aus Investitionstätigkeit	- 616.700,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahl. aus Finanzierungstätigkeit	898.210,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0,00 €
- verzinste Kredite auf	0,00 €
zusammen auf	0,00 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

– Grundsteuer A auf	425 %
– Grundsteuer B auf	480 %
– Gewerbesteuer auf	380 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

– für den ersten Hund	50,00 €
– für den zweiten Hund	70,00 €
– für jeden weiteren Hund	100,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinrichtung	Grundgebühr €
----------------------------	--------------------------

1. Friedhof

I. Reihen-Einzelgrabstätte

Überlassung einer Reihen-Einzelgrabstätte an Berechtigte für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €

II. Reihen-Doppelgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen für jedes Jahr der Verlängerung 1/25 der o. g. Gebühr	800,00 €
--	----------

III. Urnengrabstätten

Urneneinzelgrabstätte	250,00 €
Urnendoppelgrabstätte, pro Bestattung	250,00 €
Urneneinsetzung in vorhandenes Grab	250,00 €
Rasurnengrab incl. Platte	900,00 €
Lieferung und Einbau der Plattenbänder	100,00 €

IV. Ausheben und Schließen von Gräbern

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 € |
| 2. Für die Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 550,00 € |
| 3. Für die Beisetzung einer Urne | 150,00 € |
| 4. Für anonyme Urnenbeisetzungen | 260,00 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben von Aschen/Urnen 150,00 €

VI. Benutzung der Feier- und Aussegnungshalle

Für die Benutzung der Feier- und Aussegnungshalle 20,00 €

VI. Abraumbeseitigung

Für Abraumbeseitigung (Kränze, Blumenschmuck, u. ä.) wird nach jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben von 50,00 €

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt voraussichtlich 5.259.223,31 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 4.878.663,31 € und zum 31.12.2023 voraussichtlich 4.576.163,31 €.

§ 7 Wertgrenzen für Investitionen

Um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) handelt es sich, wenn die Investition eine Wertgrenze von 15.000 € übersteigt.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 % der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind. Dieser Prozentsatz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Hohenfels-Essingen, 10.02.2023
gez. Josef Simons
Ortsbürgermeister

Kennntnisnahmevermerk der Aufsichtsbehörde

Zur Kenntnis genommen gem. § 97 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) in der z.Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit Schreiben vom 30.01.2023.

54550 Daun, 30.01.2023

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Im Auftrage

Günter Willems

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.01.2023 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.02.2023 bis einschließlich 21.02.2023 von montags bis freitags während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, Zimmer 201 öffentlich aus.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hohenfels-Essingen, 10.02.2023
gez. Josef Simons
Ortsbürgermeister